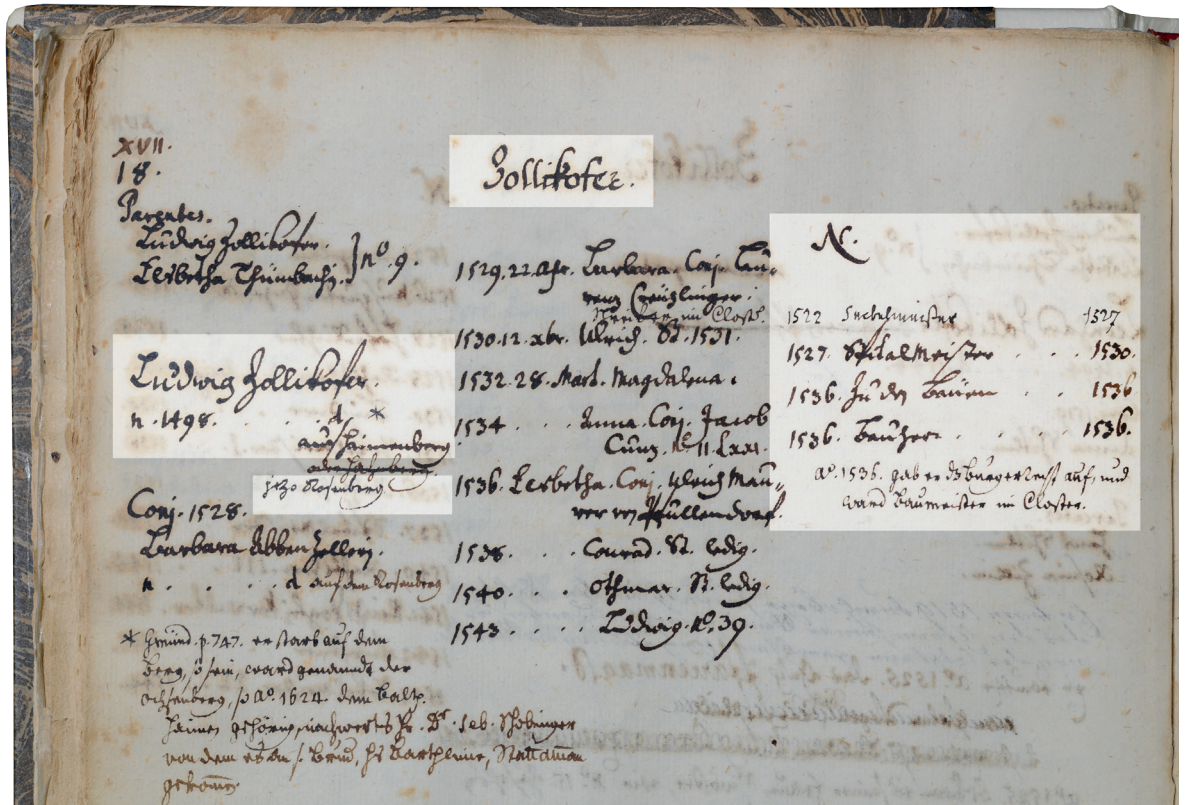


**16** | Die Reformation und ihre Gegner im 16. Jahrhundert



**Umschrift**

Zollikofer

Ludwig Zollikofer  
n. 1498 ... d. \* auf Haimenberg,

jezo Rosenberg

N

1522 Seckelmeister 1527  
1527 Spitalmeister 1530  
1536 zu den Bauen 1536  
1536 Bauherr 1536  
ao 1536 gab er dz Burgerrecht  
auf, und ward Baumeister im  
Closter

**Fallbeispiel**

Bei dem abgebildeten Dokument handelt es sich um einen Ausschnitt aus der sogenannten *Stemmatologia Sangallensis*. In 27 Bänden wurden darin sämtliche St.Galler Bürger verzeichnet mit Angaben zu Lebensdaten (links), Familiengründung (Mitte) und Zunftzugehörigkeit (rechts). Darüber hinaus ist meist festgehalten, welchen Werdegang die jeweiligen Bürger in der Stadtverwaltung oder im Stadtre Regiment hatten (rechts). Der abgebildete Eintrag betrifft Ludwig Zollikofer. Der 1498 geborene Zollikofer war Mitglied der Kaufleutegesellschaft zum Notenstein; darauf deutet der Buchstabe N am Kopf der Spalte rechts aussen hin. Er entstammte einer vermögenden, einflussreichen Familie. Seine direkten Vorfahren hatten bedeutende Ämter innegehabt, sie waren als sogenannte Seckelmeister für die Stadtfinanzen zuständig gewesen und hatten die Kaufleutegesellschaft als Ratsherren im städtischen Rat vertreten. Auch Ludwig Zollikofer machte Karriere, wie die

hervorgehobene Ämter-Liste zeigt. Er amtierte zwischen 1522 und 1527 als Seckelmeister sowie von 1527 bis 1530 als Spitalmeister. 1536 trat er in die Ratskommission ein, welche sich um die Bauentwicklung der Stadt kümmerte [*zu den Bauen*], gleichzeitig wurde er Stadtbaumeister [*Bauherr*]. Dieses Amt übte er allerdings nur ein Jahr aus. Danach – dies verrät der Eintrag rechts unten – gab er sein Bürgerrecht auf, um als Baumeister des Klosters zu beginnen.

Mit dem beruflichen Neubeginn unter dem Fürstabt verbunden war überdies ein Umzug: Zollikofer gab sein Haus in der St.Galler Innenstadt auf und zog auf den damals *Haimenberg* genannten Rosenberg, der ausserhalb vom städtischen – auf katholischem – Gebiet lag.

Wie sind Zollikofers Wegzug und sein beruflicher Neubeginn zu werten?

## Hintergrund

Entscheidung und Zeitpunkt von Zollikofers Wegzug sind kaum zufällig; vielmehr sind sie in einem grösseren religionspolitischen Kontext zu sehen. Zollikofers Wegzug ist als Opposition eines Stadtbürgers, der sich nicht der Reformation und der sie durchsetzenden Obrigkeit unterwerfen wollte, zu werten. Mit seiner Ablehnung war Zollikofer nicht allein. Bereits anlässlich der Erneuerung des städtischen Rates im Jahr 1528 war deutlich geworden, dass es Widerstand gegen die reformatorischen Pläne von Vadian, dem damaligen Bürgermeister und Förderer der Reformation, und seine politischen Mitstreiter gab. Diese reformationskritischen Ratsherren wurden damals allesamt aus ihren Ämtern abgewählt; ihre Sitze nahmen der Reformation zugewandte Bürger ein.

Diejenigen Bürger, die an der alten kirchlichen Lehre festhalten wollten, konnten sich in der Folge während mehrerer Jahre politisch nicht mehr einbringen. Für sie dürfte insbesondere der Bildersturm, der erzwungene Wegzug des Abtes und die Übernahme des Klosterbezirks durch die Stadt St.Gallen 1529/30 sehr schmerzhaft gewesen sein (siehe Texte 10 und 14).

Ihre Ausgangslage veränderte sich, nachdem die Reformierten im Zweiten Kappelerkrieg im Jahr 1531 schmerzhaft Niederlagen erlitten hatten. Da sich die reformierte Kriegspartei Zürich in einem Separatfrieden mit den katholischen fünf Orten geeinigt hatte, standen die ebenfalls am Krieg beteiligten St.Galler Reformierten politisch isoliert da. Mit dementsprechend schlechten Karten traten sie im Februar 1532 in die Verhandlungen mit dem Abt ein. Als Resultat dieser Gespräche musste die Stadt den Stiftsbezirk mit seinem Kloster an den Abt zurückgeben und Entschädigungszahlungen leisten (siehe Text 14). Und sie musste im Zuge davon akzeptieren, dass erneut in nächster Umgebung der reformierten Stadt die katholische Messe gefeiert wurde. Dies barg Zündstoff, gewann doch die innerstädtische katholische Opposition damit Auftrieb.

Die Möglichkeit, in unmittelbarer Umgebung die katholische Messe besuchen zu können, beflügelte in der Folge zahlreiche Stadtbürgerinnen und -bürger, die nicht evangelisch gesinnt waren. Bereits im April 1532 – und damit nur wenige Wochen nach der Rückkehr des Abtes im März desselben Jahres – sah sich die Stadt veranlasst, ein erstes Gesetz gegen den Besuch der katholischen Messe zu erlassen; 1534 und 1536 fanden weitere Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Abt statt, bei welchen es um den Besuch des Gottesdienstes im katholischen Münster ging. Ludwig Zollikofers Entschluss, die Stadt 1536 zu verlassen, wurde also aufgrund höchst aktueller Konflikte zwischen Stadt und Abtei gefällt. Er war damit nicht allein: Ab 1532 ist festzustellen, dass Stadtsanktgaller vermehrt ihr Bürgerrecht aufgaben und die Stadt verliessen.

Der katholische Gottesdienst scheint für einige St.Gallerinnen und St.Galler attraktiv geblieben zu sein. So sah sich der Rat beispielsweise im Jahr 1546 gezwungen, ein Gesetz zu erlassen, welches verbot, Gottesdienste *ainer andern Religion* zu besuchen. Für Stadtbürger seien allein [...] *der Lehr und Kirchen Bruch, so man in den zweyen Pfarren ihrer Statt, namblich zu St. Lorenzen und zu Sant Mangen halte und brauche [...], massgebend*. Bei einmaliger Übertretung war eine Busse von drei Pfund vorgesehen; im Wiederholungsfall drohte die Ausweisung aus der Stadt. Ähnliche Gesetze mussten übrigens bis ins 18. Jahrhundert erlassen werden, was darauf hindeutet, dass die Attraktion des katholischen Glaubens in der Stadt nicht gänzlich verschwand.

Die Reformation liess sich also – in St.Gallen und anderswo – nicht widerstandslos durchsetzen. Auflehnung begegnete den Vorkämpfern für den neuen Glauben von verschiedener Seite, unter anderem auch von Stadtbürgern, die sich weigerten, ihre jahrhundertealte, katholische Prägung abzulegen. Ihnen blieb nur ein Wegzug (siehe Text 22). Ludwig Zollikofers Ehefrau, die Stadtsanktgallerin Barbara Appenzellerin, bat übrigens nach dem Tod ihres Ehemannes 1572 erneut um die Aufnahme ins städtische Bürgerrecht und nahm mit diesem Schritt den reformierten Glauben an.